

Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung ab 01.01.2018

Änderungen in der Friedhofssatzung

- Einfügen und Definition der neuen Grabform „Rhododendronhain“
- Grundsätzliche Änderung und Einarbeitung der ausschließlichen Nutzung von ökologisch abbaubaren Urnen

Aktueller Stand Friedhofsgebührensatzung

- derzeit gültige Grabnutzungs- und Trauerhallengebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung 2012
- Gebührenkalkulation erfolgt mindestens alle 2 Jahre
- Plankalkulation für 2018/2019 liegt geprüft vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberswalde vor

Ergebnis Plankalkulation 2018/2019

Die Plankalkulation weist folgende Deckungsgrade, unter der Annahme gleichbleibender Gebührensätze aus:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| a) Grabnutzungsrechte | 78,58 % |
| b) Friedhofskapellen | 99,49 % |

Entwicklung der Fallzahlen

Grabnutzungsrechte

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016*	Stand: 30.09. 2017
Fälle	387	366	297	289	280	293	287	268

Friedhofskapellen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016*	Stand: 30.09. 2017
Fälle	234	222	219	230	201	230	211	180

**Bemerkung:* Für die Bestattungsform "Kirschgarten" wären in 2016 deutlich höhere Fallzahlen realisierbar gewesen. Jedoch konnte die sehr hohe Nachfrage nicht vollständig gedeckt werden, so dass ein neues Bestattungsfeld im Dezember 2016 eröffnet wurde (fehlende Verkaufsmöglichkeiten 06-11/2016).

Grabnutzungsgebühren

- rein rechnerische Schlussfolgerung = Gebührenanstiege gemäß der Plankalkulation 2018/2019
- Eine drastische Gebührenerhöhung hätte jedoch eine nicht kalkulierbare Senkung der Fallzahlen und damit eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit zur Folge

Grabnutzungsgebühren: Was ist sinnvoll?

- Variante 1: Keine Erhöhung der Grabnutzungsgebühren
- Variante 2: Moderate Anpassung der Grabnutzungsgebühren
- Weiterhin den eingeschlagenen Weg verfolgen:
„Stärkung der Nachfrage und Wirtschaftlichkeit!“

Übersicht Grabnutzungsgebühren

Grabart	Gebühr lt. aktueller Satzung in €	moderate Anpassung in €	kalkulatorische Gebühr in €
Urnen-Reihengrab	848,00	880,00	1.090,00
Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres)	1.199,00	1.240,00	1.540,00
anonymes Erdgemeinschaftsgrab	1.493,00	1.540,00	1.918,00
anonymes Urnengemeinschaftsgrab	1.131,00	1.170,00	1.453,00
Urnengemeinschaftsgrab mit Platte	1.244,00	1.290,00	1.598,00
Urnenwahlgrab (1-er)	1.482,00	1.530,00	1.904,00
Urnenwahlgrab (2-er)	1.504,00	1.560,00	1.933,00
Urnenhain - individuell	1.165,00	1.170,00	1.453,00
Wiesengrab - (Erde/ Urne mit Stein)	1.493,00	1.540,00	1.918,00
Kirschgarten	1.165,00	1.170,00	1.453,00
Rhododendronhain <u>neu: ab 2018</u>		870,00	1.075,00
Erdwahlgrab (1-er)	1.708,00	1.770,00	2.194,00
Erdwahlgrab (2-er)	1.878,00	1.940,00	2.412,00
Erdwahlgrab (3-er)	2.036,00	2.110,00	2.616,00
Erdwahlgrab (4-er)	2.206,00	2.280,00	2.834,00
Erdwahlgrab/ Erweiterung	1.617,00	1.670,00	2.078,00
Nachkauf 5-er Erdwahlgrab (<u>nur für Nachkäufe</u>) pro Jahr	89,00	81,00	101,00
Nachkauf 6-er Erdwahlgrab (<u>nur für Nachkäufe</u>) pro Jahr	95,00	87,00	108,00
Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr)	1.176,00	1.120,00	1.395,00

Trauerhallengebühren

- Die Trauerhallennutzungen unterliegen einer stabilen Nachfrage
- Die Kosten konnten in den vergangenen Jahren auf einem moderaten Niveau konstant gehalten werden
- Somit können auch die Gebühren kostendeckend und weitgehend stabil gehalten werden

Übersicht Gebühren Trauerhallen

	aktuelle Gebühr in €	neue Gebühr 100 % Kostendeckung in €
Waldfriedhof	224,00	225,00
Andachtsraum Waldfriedhof	85,00	86,00
Messingwerk	155,00	121,00
Kupferhammer	190,00	156,00
Finow (Biesenthaler Straße)	224,00	225,00
Spechthausen	52,00	52,00

Bemerkung: Mit der Plankalkulation 2018/2019 wurden für die Trauerhallen Messingwerk und Kupferhammer jeweils Änderungen bei der Bewertung der Ausstattung von 2=gut auf 1=mäßig vorgenommen. Somit ändern sich die entsprechenden Äquivalenzziffern und das Verhältnis der zu verteilenden Kosten.

Übersicht Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend der Plan-Personalkosten angepasst.

lfd. Nr.	Bezeichnung	aktuelle Gebühr in €	neue Gebühren in €
1	Genehmigung für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen mit Fundament einschließlich jährlicher Standsicherheitsüberprüfung sowie Abbruch, Transport und Entsorgung nach Ablauf der Ruhezeit, je Genehmigung	144,00	171,00
2	Genehmigung für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen ohne Fundament einschließlich Abbruch, Transport und Entsorgung nach Ablauf der Ruhezeit, je Genehmigung	57,00	70,00
3	Genehmigung für die Anlage von Grabeinfassungen einschließlich Abbruch, Transport und Entsorgung nach Ablauf der Ruhezeit Grabeinfassung, je Genehmigung	57,00	70,00
4	Einweisung der Bestatter, je Grab	35,00	45,00
5	Gebühr für Bestattungen/ Beisetzungen an Samstagen, einschl. Reinigung Kapelle für Folgetag nach Beendigung der Dienstzeit, je Bestattung/ Beisetzung	30,00	34,00
6	Jahresgenehmigung zum Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	36,00	40,00
7	Ausstellung einer Jahres-berechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Jahresberechtigungskarte	27,00	36,00
8	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen je angefangene halbe Stunde	18,00	24,00
9	Bearbeitung von Umbettungsanträgen je angefangene Stunde	36,00	48,00
10	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	30,00	34,00
11	Grabnachbereitung (Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde	30,00	34,00

Weitere Maßnahmen und Vorhaben

- verstärkte Präsentations- und Öffentlichkeitsarbeit der Friedhofsverwaltung
- konstante Benutzungsgebühren
- Einführung neuer Grabarten (z.B. Rhododendronhain)
- Erweiterung der Grabnutzungsart Kirschgarten, durch Schaffung neuer Flächen

Sonstige Informationen

- Kostenunterdeckungen aus Grabnutzungsgebühren der Jahre 2013 (117.446,56 €) und 2014 (105.851,02 €)
- Rechtsprechung des VG Magdeburg 9. Kammer vom 17.02.2016 AZ: 9 A 383/14:
Die haushaltsrechtlichen Vorschriften verpflichten eine Gemeinde nicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Der Gemeinde steht insoweit ein Ermessensspielraum zu.

Vorbereitung der Beschlussvorlage

Jetzt benötigen wir Ihre Unterstützung und bitten um Diskussionen der Vorschläge in den Fraktionen.

Gerne möchten wir die Beschlussvorlagen im Dezember 2017 einbringen, so dass Rückmeldungen bzw. Fragen bis spätestens 03.11.2017 erfolgen sollten.

Vielen herzlichen Dank für Aufmerksamkeit und Interesse